

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.08.2018

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.141-49/18

**Nummer:**

**Z-19.141-2278**

**Geltungsdauer**

vom: **3. August 2018**

bis: **3. August 2023**

**Antragsteller:**

**LAMILUX**

**Heinrich Strunz GmbH**

Zehstraße 2

95111 Rehau

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Brandschutzverglasung "LAMILUX CI-System Glasarchitektur Fire Resistance F30" der  
Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- 1.1 Zulassungsgegenstand ist die Brandschutzverglasung, "LAMILUX CI-System Glasarchitektur Fire Resistance F30" genannt, als Konstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus
- einem Rahmenelement, bestehend aus Scheiben, einem Rahmen aus speziellen Aluminiumprofilen, den Klemmverbindungen zur Glashalterung und den Dichtungen,
  - wahlweise einer sog. Stahlzarge,
- jeweils nach Abschnitt 2.1 herzustellen.
- 1.3 Die maximalen Abmessungen der Brandschutzverglasung mit Stahlzarge betragen 2500 mm x 1500 mm x 600 mm (lichte Grundfläche der aufgehenden Konstruktion: Länge x Breite x Höhe der Innenfläche).  
Der zulässige Abstand der Hauptträger der Brandschutzverglasung beträgt maximal 780 mm (Achsabstand).
- 1.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibenabmessungen, Breite x Höhe) von 750 x 2530 mm entstehen.
- 1.5 Der Zulassungsgegenstand ist zur Ausführung nichttragender, lichtdurchlässiger Teilflächen in Dachkonstruktionen als Bauteil für eine 30 minütige Brandbeanspruchung von innen nach außen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - verwendet werden.
- 1.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nur bei einer Brandbeanspruchung von unten bzw. von innen nach außen.  
Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.  
Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der in diesem Bescheid definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3.1, für die im Verwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.  
Die Verwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.  
Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit diesem Bescheid nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids - zu führen.

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-19.141-2278**

**Seite 4 von 10 | 3. August 2018**

- 1.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht  
– als Absturzsicherung verwendet werden und  
– planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.8 Die Brandschutzverglasung ist bei horizontaler und bis zu maximal 15° geneigter Anordnung für den Einbau in Verbindung mit Massivdecken bzw. –wänden nach Abschnitt 3.3.2.1 geeignet.  
Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.
- 1.9 Durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch eine Umwehrung) ist sicher zu stellen, dass im Bereich begehbare Flächen angeordnete Brandschutzverglasungen nach diesem Bescheid nicht betreten werden (auch nicht zu Reinigungszwecken).

**2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

**2.1.1 Rahmenelement**

**2.1.1.1 Scheiben**

Für den Zulassungsgegenstand sind mindestens normalentflammbar<sup>2</sup> Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5<sup>3</sup> vom Typ "CONTRAFLAM 30-2" in den Ausführungsvarianten "Climaplust" entsprechend Anlage 4 oder "Climatop" entsprechend Anlage 5, der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), zu verwenden.

**2.1.1.2 Rahmen**

Der Rahmen der Brandschutzverglasung (Sparren und Riegel) besteht aus speziellen Aluminium-Strangpressprofilen nach DIN EN 12020<sup>4</sup> der Legierung EN AW 6060 T66 nach DIN EN 755-2<sup>5</sup>.

Die Rahmenprofile der Hauptträger (Sparren) müssen zwei sog. Einschieblinge<sup>6</sup> aus Stahlblech nach DIN EN 10025-1<sup>7</sup> und einen zwischen den Einschieblingen angeordneten sog. Brandschutzstreifen<sup>8</sup> enthalten.

- Mindestabmessungen der Hauptträger: 60 mm x 120 mm

Die Rahmenprofile der Querträger (Riegel) sind vollständig mit den sog. Brandschutzstreifen<sup>8</sup> auszufüllen.

- Mindestabmessungen der Querträger: 60 mm x 120 mm

Die Verbindung der Rahmenprofile untereinander erfolgt mit Winkelprofilen aus Stahl und Schrauben gemäß den statischen Erfordernissen.

<sup>2</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017, s. www.dibt.de

<sup>3</sup> DIN EN 1279-5:2010-11 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

<sup>4</sup> DIN EN 12020-1:2008-06 Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen

<sup>5</sup> DIN EN 755-2:2016-10 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften

<sup>6</sup> Angaben zum konstruktiven Aufbau sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>7</sup> DIN EN 10025-1:2005-02 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen

<sup>8</sup> Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-19.141-2278**

**Seite 5 von 10 | 3. August 2018**

**2.1.1.3 Glshalterung**

Die Glshalterung erfolgt mit einer Klemmverbindung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-672 entsprechend Anlage 2, bestehend aus:

- Andruckprofilen (Pressleisten) aus Aluminium
- Blechschrauben aus nichtrostendem Stahl
- Isolierstegen aus PVC<sup>8</sup>
- Deckleistendichtungen aus Silikon<sup>8</sup>
- Innendichtungen aus EPDM<sup>8</sup>

In den Randbereichen ist umlaufend ein Streifen aus nichtbrennbaren<sup>2</sup> Brandschutzbauplatten<sup>8</sup> als Abstandhalter auf der Scheiben-Gegenseite angeordnet.

**2.1.1.4 Dichtungen**

Zwischen den Scheiben (im Glasfalz) ist auf den sog. Isolierstegen der Rahmenprofile umlaufend ein Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffs<sup>8</sup> angeordnet.

**2.1.2 Stahlzarge**

Die Stahlzarge muss aus folgenden Bauteilen bestehen (s. Anlage 3):

- Stahl-Unterkonstruktion:
  - Stahlhohlprofile (sog. Aussteifungsrohre) nach DIN EN 10305-5<sup>9</sup>
  - Stahlblech nach DIN EN 10025-1<sup>7</sup>
- Bekleidung:
  - Innenseite:
    - 15 mm dicke, nichtbrennbare<sup>2</sup> Brandschutzbauplatte<sup>8</sup>
  - Außenseite:
    - 120 mm dicke, nichtbrennbare<sup>2</sup> Mineralwolle-Platten<sup>10</sup> (Steinwolle) nach DIN EN 13162<sup>11</sup>

Die Konstruktionsunterlagen zur Herstellung der Stahlzarge sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Brandschutzverglasung**

**2.2.1 Herstellung**

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Aluminiumprofile für das Rahmenelement und die Stahlzarge der Brandschutzverglasung sind entsprechend den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen her- bzw. fertig zu stellen.

Die Herstellung der Brandschutzverglasung erfolgt durch die Firma LAMILUX Heinrich Strunz GmbH, Rehau.

<sup>9</sup> DIN EN 10305-5:2016-08 Präzisionsstahlrohre – Technische Lieferbedingungen – Teil 5: Geschweißte und maßumgebende Rohre mit quadratischen oder rechteckigem Querschnitt

<sup>10</sup> Im Zulassungsverfahren wurde der Zulassungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m<sup>2</sup>

<sup>11</sup> DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

## 2.2.2 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2<sup>12</sup> und DIN EN 1090-3<sup>13</sup>) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223<sup>14</sup> mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944<sup>15</sup>, zu versehen; nach dem Einbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

## 2.2.3 Transport und Lagerung

Der Transport der Brandschutzverglasung darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Beschädigung des Rahmenelements und der Stahlzarge ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

## 2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Die Brandschutzverglasung und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein der Brandschutzverglasung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Brandschutzverglasung muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "LAMILUX CI-System Glasarchitektur Fire Resistance F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.141-2278
- Herstellwerk:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

## 2.2.5 Montageanleitung

Jede Brandschutzverglasung ist mit einer schriftlichen Montageanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die Angaben für den Einbau der Brandschutzverglasung (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung), enthalten muss. Die Anschlüsse sind zeichnerisch darzustellen.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzverglasung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die

12	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
13	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
14	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
15	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)

Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einschließlich der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen, entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzverglasungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 3 Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung - Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

#### 3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Bauteile müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) im Brandfall keine zusätzliche Belastung erhält.

Für die Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glshalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3) aufgenommen werden können.

### 3.1.2 Einwirkungen

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1991-1-4<sup>16</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>17</sup>, DIN EN 1991-1-3<sup>18</sup>, DIN EN 1991-1-3/NA<sup>19</sup>, und DIN 18008-1,-2<sup>20</sup>) zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls sind zusätzlich die Einwirkungen während des Transports und der Montage zu berücksichtigen.

### 3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Der Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweis für die Scheiben sind nach DIN 18008-1,-2<sup>20</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

#### 3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion und Glashalterung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

#### 3.1.3.3 Nachweis der Glashalterung

Die Tragsicherheit der Glashalterung durch die Klemmverbindung nach Abschnitt 2.1.1.3 ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Die Grenzzugkräfte bzw. die zulässigen Zugkräfte der Klemmverbindung sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-672 zu entnehmen und die Bestimmungen in dieser Zulassung sind zu beachten.

#### 3.1.3.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Befestigungsmittel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Stahlschrauben verwendet werden.

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Allgemeines

Brandschutzverglasungen nach diesem Bescheid dürfen nur von Unternehmen eingebaut werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend durch die Firma LAMILUX Heinrich Strunz GmbH, Rehau, geschultes Personal dafür einsetzen.

Der Antragsteller hat die bauausführende Firma über die Bestimmungen dieses Bescheids und den Einbau anhand der Montageanleitung zu unterrichten, zu schulen und ihm in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen und der Personen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, die Brandschutzverglasung einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

16	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
17	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
18	DIN EN 1991-1-3:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten
19	DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten
20	DIN 18008-1,-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-19.141-2278**

**Seite 9 von 10 | 3. August 2018**

**3.2.2 Einbau der Brandschutzverglasung**

**3.2.2.1 Angrenzende Bauteile**

Die Brandschutzverglasung ist für den Einbau/Anschluss an

- mindestens 10 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>22</sup> und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder
- mindestens 24 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>23</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>24</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>25</sup> und DIN EN 1996-2<sup>26</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>27</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>28</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>29</sup> oder DIN 105-100<sup>30</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
    - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>31</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>32</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
    - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>33</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>34</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>35</sup> mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 24 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>36</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>24</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>25</sup> und DIN EN 1996-2<sup>37</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>27</sup> aus
  - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>38</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>39</sup> mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und

21	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
22	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
23	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
24	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
25	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
26	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
27	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
28	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
29	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
30	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
31	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
32	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
33	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
34	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
35	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
36	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
37	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
38	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
39	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.141-2278

Seite 10 von 10 | 3. August 2018

- Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2<sup>33</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>34</sup> oder nach DIN V 18580<sup>35</sup>

nachgewiesen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>2</sup> sein.

**3.2.2.2 Einbau**

Die Brandschutzverglasung - das Rahmenelement und die ggf. vorhandene Stahlzarge - ist entsprechend der Montageanleitung auf die angrenzenden Massivbauteile nach Abschnitt 3.2.2.1 aufzusetzen und unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung - gemäß den statischen Erfordernissen - zu befestigen (s. Anlage 3).

**3.2.3 Übereinstimmungserklärung**

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzverglasung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>40</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.141-2278
- Einbau Brandschutzverglasung "LAMILUX CI-System Glasarchitektur Fire Resistance F30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

**4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Die Bestimmungen von Abschnitt 1.9 sind zu beachten.

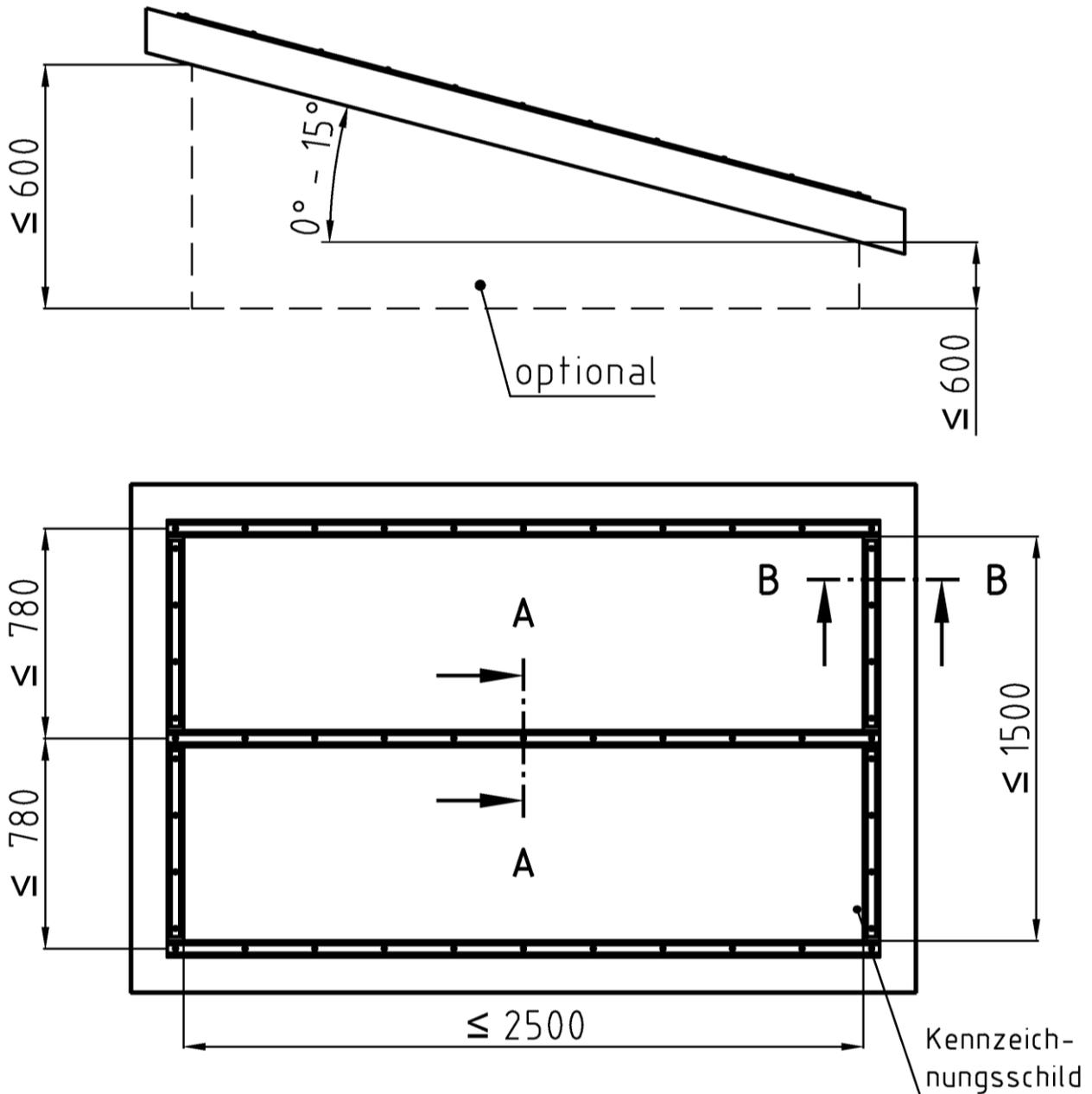
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 3.2.1 und 3.2.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>40</sup> nach Landesbauordnung



Scheiben gemäß Abs. 2.1.1.1

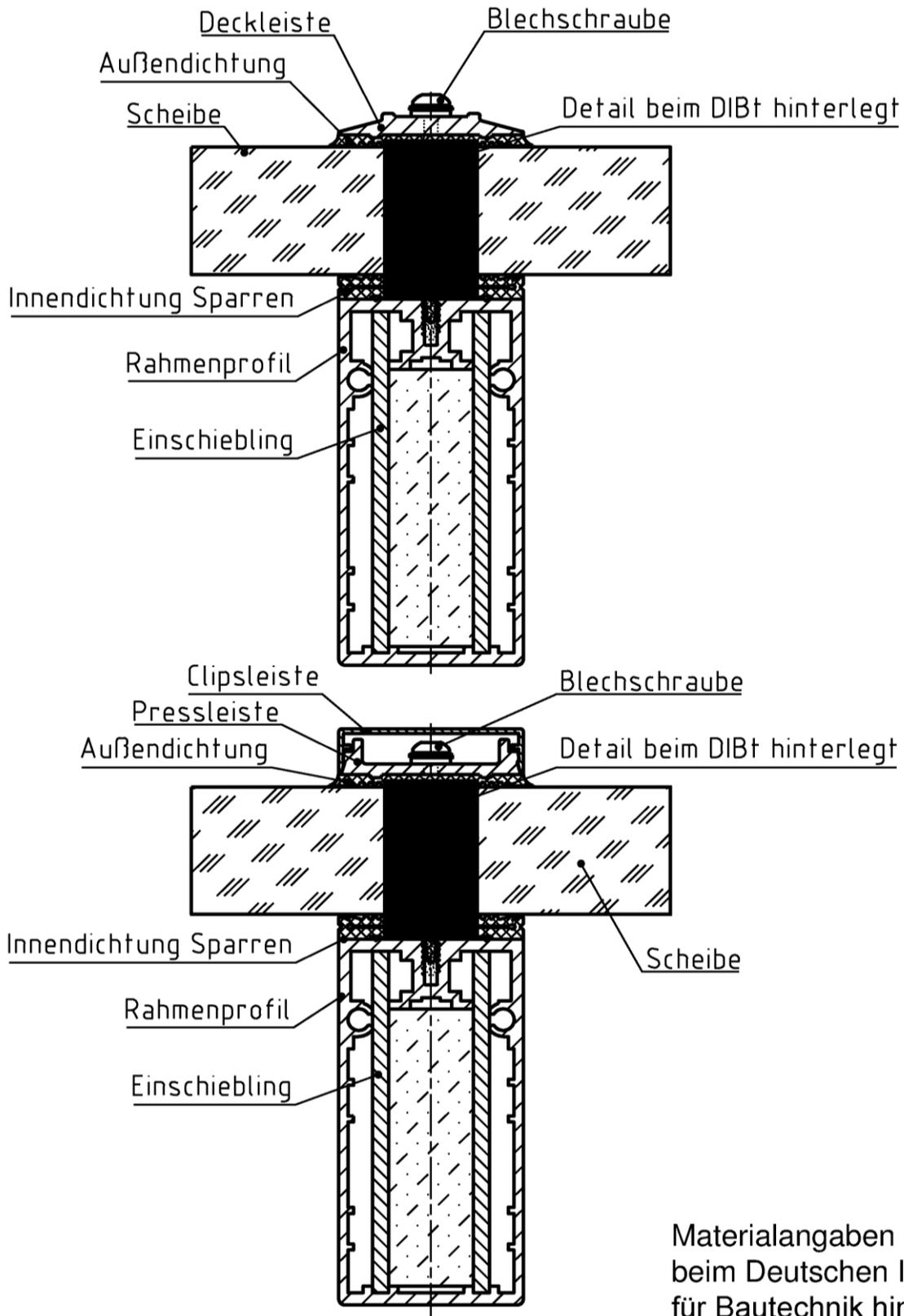
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Lamilux CI-System Glasarchitektur Fire Resistance F30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

Übersicht

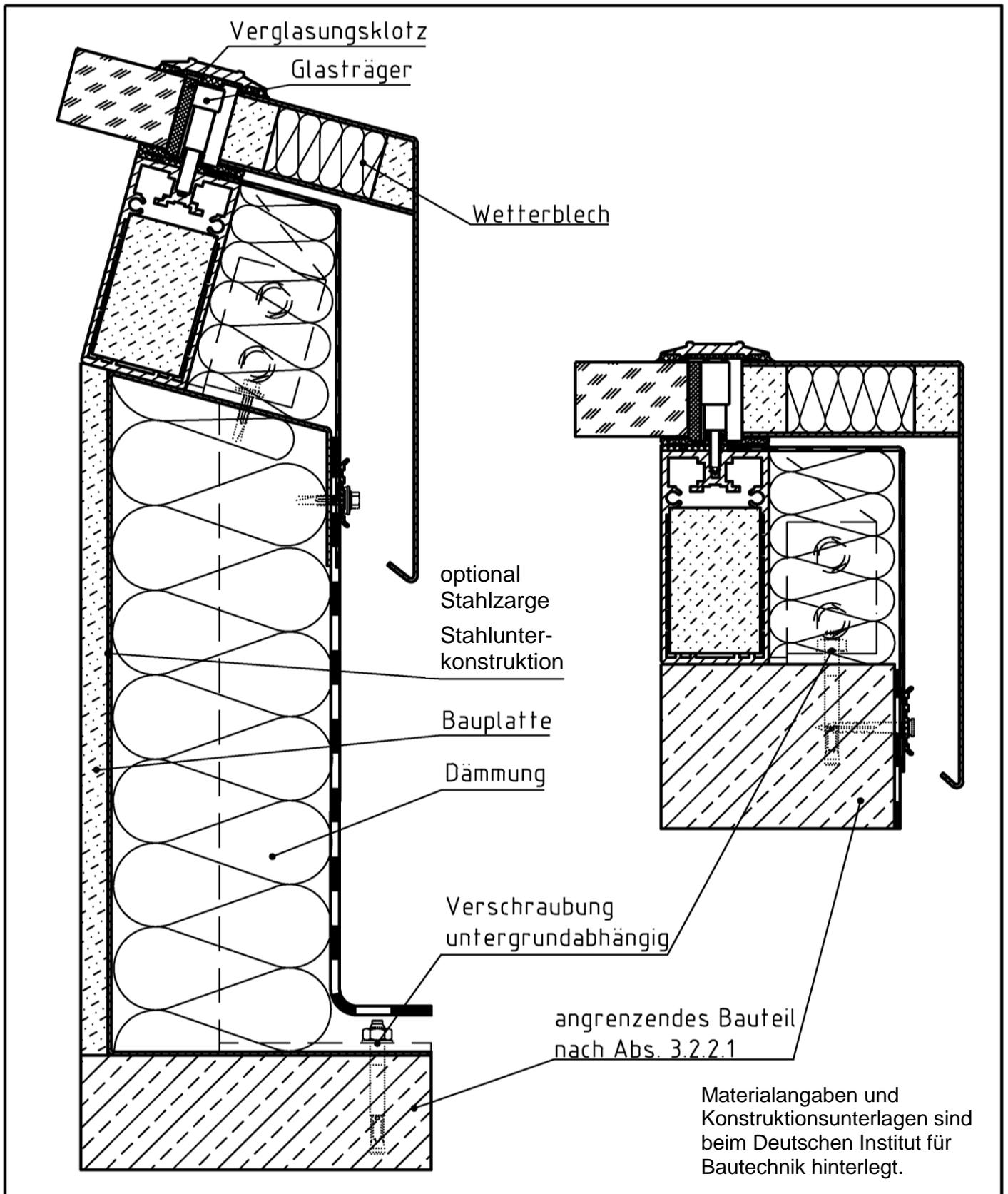
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.141-2278



Brandschutzverglasung "Lamilux CI-System Glasarchitektur Fire Resistance F30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt A-A, Varianten

Anlage 2



Materialangaben und Konstruktionsunterlagen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

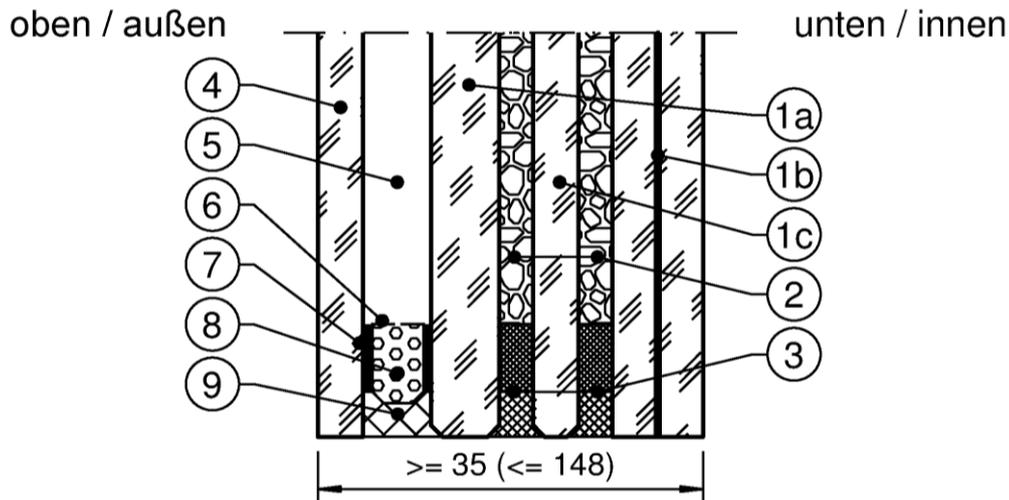
Brandschutzverglasung "Lamilux CI-System Glasarchitektur Fire Resistance F30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt B-B, Varianten

Anlage 3

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.141-2278

Isolierglasscheibe CONTRAFLAM 30-2 IGU  
(für den Einbau in Schräg- und Horizontalverglasungen)



- 1a) ESG oder ESG-H,  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten  
oder  
ESG aus Ornamentglas,  $\geq 6,0 \pm 0,5$  mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,  
oder  
VSG,  $\geq 8,0 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 1b) VSG,  $\geq 8,0 \pm 0,2$  mm, bestehend aus Floatglas mit PVB-Folie oder PVB SI-Folie, klar, matt oder farbig,  $\geq 0,76$  bis  $\leq 3,80$  mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten (Materialangaben und Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 1c) ESG oder ESG-H,  $\geq 4,0 \pm 0,2$  mm dick, mit oder ohne Einfärbung
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG\* oder Ornamentglas,  $\geq 4 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium  $\geq 6$  mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylene
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- \* nur bei Verwendung im Innenbereich

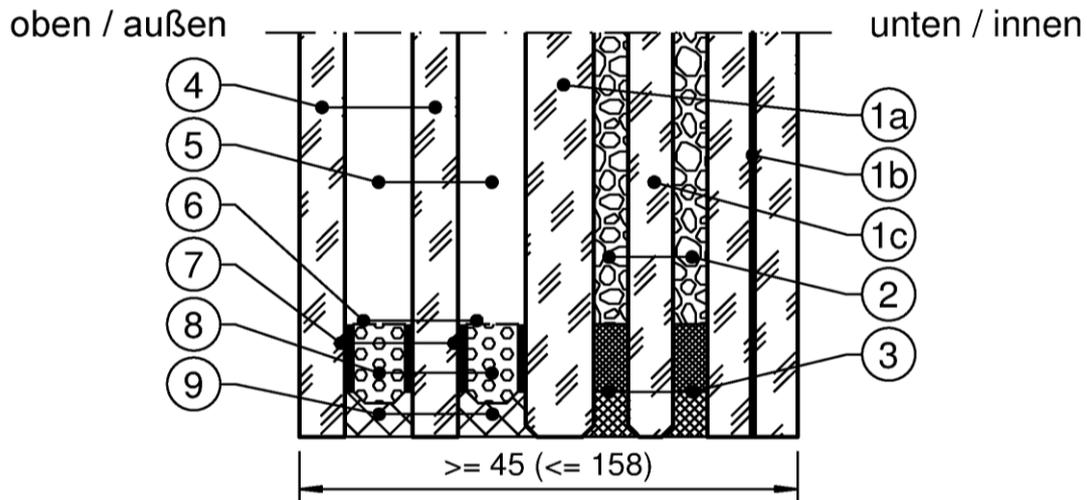
Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250  $\mu\text{m}$  dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Lamilux CI-System Glasarchitektur Fire Resistance F30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13  
Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM 30-2 IGU"  
Aufbauvariante "Climalit/Climaplust Horizontal"

Anlage 4

Isolierglasscheibe CONTRAFLAM 30-2 IGU  
(für den Einbau in Schräg- und Horizontalverglasungen)



- 1a) ESG oder ESG-H,  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten  
oder  
ESG aus Ornamentglas,  $\geq 6,0 \pm 0,5$  mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,  
oder  
VSG,  $\geq 8,0 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 1b) VSG,  $\geq 8,0 \pm 0,2$  mm, bestehend aus Floatglas mit PVB-Folie oder PVB SI-Folie, klar, matt oder farbig,  $\geq 0,76$  bis  $\leq 3,80$  mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten (Materialangaben und Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 1c) ESG oder ESG-H,  $\geq 4,0 \pm 0,2$  mm dick, mit oder ohne Einfärbung
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG\* oder Ornamentglas,  $\geq 4 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium  $\geq 6$  mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- \* nur bei Verwendung im Innenbereich

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250  $\mu$ m dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Lamilux CI-System Glasarchitektur Fire Resistance F30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13  
Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM 30-2 IGU"  
Aufbauvariante "Climatop Horizontal"

Anlage 5